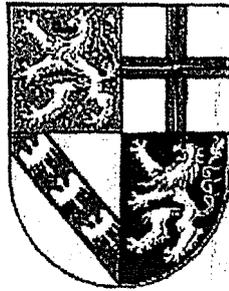


2 K 110/20



08.07.2020
MS: 08.06 CKEF
08.07. CKEF

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -, Fritz-
Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, - 00141-20 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

w e g e n dienstlicher Beurteilung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts , die Richterin am Verwaltungs-gericht
und den Richter am Verwaltungsgericht am 30. April 2020

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger stand als T. P. (Besoldungsgruppe A 9) im Dienst der Beklagten. Er war bei der D. beschäftigt und im hier streitigen Zeitraum vom 01.11.2013 bis 31.05.2015 unter Wegfall der Besoldung zur Ausübung einer privatrechtlichen Tätigkeit bei der T. beurlaubt. Dort nahm er die nach TrfGr 07 bewertete Funktion als ICT Technical Infrastructure Operations (ITO 11) wahr, was einer Tätigkeit der Besoldungsgruppe A 11 des gehobenen Dienstes entsprach. Mit Bescheid vom 11.02.2019 wurde er gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen mit Ablauf des 30.04.2019 in den Ruhestand versetzt.

Am 20.11.2018 wurde der Kläger für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis 31.05.2015 unter Zugrundelegung der Beurteilungsrichtlinien für die bei der D. beschäftigten Beamtinnen und Beamten betreffend seine Tätigkeit bei der T. dienstlich beurteilt. Dabei wurde ihm das Gesamturteil „gut“ in der Ausprägung „++“ zuerkannt.

Eine zuvor bereits für den gleichen Zeitraum (01.11.2013 bis 31.05.2015) erstellte dienstliche Beurteilung des Klägers war seitens der Beklagten aufgehoben worden, nachdem die Beklagte mit Urteil der Kammer vom 22.11.2017 -2 K 2650/16- verpflichtet worden war, den Kläger für den Beurteilungszeitraum 01.11.2013 bis 31.05.2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich zu beurteilen. In den Urteilsgründen war maßgeblich darauf abgestellt worden, dass die

über den Kläger erstellte dienstliche Regelbeurteilung rechtlich zu beanstanden sei, weil das - auch damals - vergebene Gesamturteil „gut“ mit dem Ausprägungsgrad „++“ nicht hinreichend begründet worden und die fehlende Begründung nicht mehr nachholbar sei.

Mit Schreiben vom 05.12.2018 erhob der Kläger Widerspruch gegen die dienstliche Beurteilung vom 20.11.2018 und beantragte deren Abänderung im Gesamturteil auf „hervorragend ++“. Zur Begründung verwies er auf das Urteil der Kammer vom 22.11.2017 -2 K 2650/16- und rügte, dass die gerichtlichen Vorgaben u.a. hinsichtlich des Begründungserfordernisses für die Einzelbewertungen und für das Gesamturteil auch in der neu erstellten Beurteilung nicht umgesetzt worden seien.

Eine Entscheidung über den Widerspruch des Klägers erging nicht. Auch ein Erinnerungsschreiben des Klägers vom 01.03.2019 blieb ohne Reaktion.

Am 27.01.2020 hat der Kläger die vorliegende Untätigkeitsklage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, die dienstliche Beurteilung für den Zeitraum 01.11.2013 bis 31.05.2015 vom 20.11.2018 abzuändern und im Gesamturteil auf „hervorragend ++“ anzuheben. Zur Begründung beruft er sich auf § 75 VwGO, wonach Klage erhoben werden könne, wenn über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden sei, und verweist im Übrigen auf die Ausführungen im Widerspruchsschreiben vom 05.12.2018.

Nachdem die Beklagte im gerichtlichen Verfahren unter dem 05.02.2020 erklärt hat, dass der Kläger mit Ablauf des 30.04.2019 in den Ruhestand versetzt worden sei und daher nicht ersichtlich sei, welches Rechtsschutzinteresse er mit seiner Klage verfolge, hat die Kammer den Kläger unter dem 11.02.2020 im Hinblick auf seinen Ruhestandseintritt und unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.02.1982 -2 C 33/79- und vom 19.12.2002 -2 C 31/01- sowie die Entscheidungen des Bayerischen VGH vom 13.03.2017 -3 ZB 15.825- und des Hessischen VGH vom 24.02.2016 -1 A 929/14.Z-, jeweils juris, zur Abgabe einer prozessbeendenden Erklärung aufgefordert.

Daraufhin hat der Kläger unter dem 16.03.2020 erklärt, dass die Klage aufrechterhalten werde. Er sei 7 Jahre lang nicht ordnungsgemäß beurteilt worden. Auch die

vorliegenden Beurteilungen, die bereits 2017 mit einem Widerspruch angefochten worden seien, seien seitens der Beklagten offensichtlich hinausgezögert worden. Wäre er ordnungsgemäß beurteilt worden, wäre er entsprechend befördert worden. Dies spiele auch für die Ruhestandszahlungen eine Rolle. Hinzu komme, dass vor dem Verwaltungsgericht ein Schadensersatzverfahren (Az.: 2 K 866/19) anhängig sei. Für die Schadensersatzhöhe sei auch entscheidend, dass er ordnungsgemäß beurteilt worden sei. Auf den dortigen Vortrag werde verwiesen und angeregt, die Akte beizuziehen.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 17.03.2020 hat die Kammer die Beteiligten um Mitteilung binnen eines Monats gebeten, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung besteht, und für den Fall, dass dies nicht der Fall sein sollte, eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid angekündigt.

Unter dem 21.04.2020 hat der Kläger erklärt, dass kein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehe.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 2 K 866/19 einschließlich der dort beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Verwaltungsrechtsstreit wird nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entschieden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 84 Abs. 1 VwGO.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulässig, da kein Rechtsschutzinteresse hierfür besteht.

Mit der Versetzung des Klägers in den Ruhestand mit Ablauf des 30.04.2019, gegen die er offensichtlich kein Rechtsmittel eingelegt hat und die deshalb unanfechtbar geworden ist, hat sich sein Begehren auf Änderung der für den Zeitraum 01.11.2013 bis 31.05.2015 erstellten dienstlichen Beurteilung vom 20.11.2018 erledigt. Ausschlaggebend für die Gewährung von Rechtsschutz gegen rechtlich feh-

lerhafte dienstliche Beurteilungen ist deren Zweckbestimmung als Auswahlgrundlage für künftige Personalentscheidungen. Diese Zweckbestimmung entfällt mit dem Eintritt in den Ruhestand, im Falle vorzeitiger Zurruesetzung jedenfalls, sofern - wie hier - keine Reaktivierung mehr in Betracht kommt.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 11.02.1982 -2 C 33/79- und vom 19.12.2002 -2 C 31/01-, jeweils juris, m.w.N.; ferner Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.03.2017 -3 ZB 15.825-, juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 24.02.2016 -1 A 929/14.Z-, juris

Daran ändert auch eine Absicht des Klägers, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, nichts. Soweit es im Falle der - verschuldeten - Rechtswidrigkeit der angegriffenen dienstlichen Beurteilung in einem Schadensersatzprozess darauf ankäme, wie die Beurteilung bei rechtmäßigem Vorgehen der Beklagten im Rahmen ihrer Beurteilungsermächtigung voraussichtlich ausgefallen wäre und ob der Kläger dann voraussichtlich befördert worden wäre, wären diese Fragen von dem damit befassten Gericht nach Maßgabe des § 287 ZPO unter Berücksichtigung der tatsächlichen Praxis der Beklagten zu prüfen und zu entscheiden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.02.1982 -2 C 33/79-, a.a.O., m.w.N.; Hessischer VGH, Beschluss vom 24.02.2016 -1 A 929/14.Z-, a.a.O.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung, der die Kammer folgt, ist nicht ersichtlich, welches Rechtsschutzziel der Kläger mit der vorliegenden Klage erreichen könnte. Nachdem er bereits am 26.06.2019 eine Schadensersatzklage in Form einer Untätigkeitsklage beim hiesigen Verwaltungsgericht erhoben hat (Az.: 2 K 866/19), mit der er die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm „ab seiner Zurruesetzung ab dem 01.05.2019 Versorgungsbezüge aus dem Amt A 9_vz+Z zu zahlen und ihm ab dem 01.05.2019 die Differenzbeträge zwischen den Versorgungsbezügen aus dem Amt nach A 9_vz und dem Amt aus A 9_vz+Z nachzuzahlen“, und in diesem Zusammenhang geltend macht, er sei vor seiner Zurruesetzung bereits mehrfach zu Unrecht nicht befördert worden, weshalb ihn die Beklagte nunmehr im Wege des Schadensersatzes so zu stellen habe, als sei er damals ordnungsgemäß befördert worden, wird die Kammer im Rahmen dieses Hauptsacheverfahrens zu untersuchen haben, ob die Nichtbeförderung des Klägers in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9_vz+Z auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Beklagten beruht. Dabei wird u.a. maßgeblich von Bedeutung sein, ob die streitgegenständliche - den

Beurteilungszeitraum vom 01.11.2013 bis 31.05.2015 erfassende - dienstliche Beurteilung des Klägers vom 20.11.2018 rechtlichen Bedenken unterliegt, und - falls dies bejaht wird - eine Prognose dahingehend zu erstellen sein, wie die Beurteilung bei rechtmäßigem Vorgehen der Beklagten im Rahmen ihrer Beurteilungsermächtigung voraussichtlich ausgefallen wäre und ob der Kläger dann im Zuge des jeweiligen Beförderungsverfahrens, bei dem diese dienstliche Beurteilung der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wurde, voraussichtlich befördert worden wäre. Einer isolierten Überprüfung der dienstlichen Beurteilung des Klägers vom 20.11.2018 in einem eigens hierfür angestregten Klageverfahren bedarf es daher nicht. Demnach bestünde für die vorliegende Klage selbst dann kein Rechtsschutzinteresse, wenn man das Klagebegehren des Klägers im Hinblick auf die Erledigung des auf Abänderung der dienstlichen Beurteilung vom 20.11.2018 gerichteten Antrags bereits vor Klageerhebung infolge des Ruhestandseintritts des Klägers mit Ablauf des 30.04.2019 sinngemäß dahingehend auslegen würde, dass es auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der dienstlichen Beurteilung vom 20.11.2018 im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bzw. des § 43 Abs. 1 VwGO gerichtet ist.

Nach alledem ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Kammer sieht keine Veranlassung, die Berufung zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15**,

66740 Saarlouis, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheides bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Statt des Antrages auf Zulassung der Berufung können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes**, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich, in vorbezeichneter elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **mündliche Verhandlung** beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG auf 5.000,- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Beglaubigt:
Saarlouis, den 06.05.2020

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

